

(E). Abgesehen von der Arenga und mancherlei Zusätzen stimmt das Stück — zumal in den eigentlichen Testamentsbestimmungen — weitgehend mit dem von Weiland veröffentlichten Testament überein (W), dessen Authentizität nicht zu bezweifeln ist⁴⁾. Dr. Wolf bringt darum auch den Text von E dankenswerter Weise in Parallelkolumne mit den einschlägigen Stellen von W zum Abdruck⁵⁾. Es schließt sich eine „Echtheitskritik“ an, in der die Möglichkeit einer Fälschung oder einer Stilübung in durchaus nicht überzeugender Weise abgelehnt wird. Datiert wird das Stück, weil es angeblich eine Verschlechterung des kaiserlichen Gesundheitszustandes erkennen lasse, auf etwa eine Woche nach W (also etwa 7.—13. Dezember 1250). Die Absonderlichkeit eines Doppeltestaments wird damit erklärt, daß W „Staatstestament“, E jedoch „Privattestament“ sei. Einem kurzen Abschnitt über „Theologie und Staatsauffassung“ folgt eine Besprechung der Legate und Titel sowie ein Vergleich mit anderen Herrschertestamenten der Zeit. Da fast alle Schlüsse mit der Echtheitsfrage stehen und fallen, genügt es hier, sich allein mit dieser zu befassen⁶⁾.

4) MG. Const. II, Nr. 274, S. 282—289. Zu den von Weiland angeführten Gründen für die Echtheit des Testaments, die aus der Überlieferung hervorgeht, sei noch hinzugefügt, daß Manfred nicht nur sich mehrfach auf das Testament bezieht und dessen Bestimmungen korrekt zitiert (BF. 4633, 4635, 4637 u. ö.), sondern daß auch das Diktat seiner Erlasse und Briefe sich oft eng an den Wortlaut des Testaments anschließt; vgl. z. B. den Brief an die Palermitaner (BF. 4633; B. Capasso, Hist. Diplom. Regni Siciliae [Neapel, 1874] S. 5 f.), beginnend *Etsi primi parentis . . . incauta transgressio*, mit den ersten Worten des Testaments; oder, in dem gleichen Brief (Z. 11), *divus Cesar genitor noster rebus humanis assumptus* mit Weiland S. 385, Z. 13: *ut rebus humanis absumpti vivere videamur*. Dergleichen ließe sich noch mehrfach nachweisen. Es ist immerhin bezeichnend, daß sich ähnliche Niederschläge des Testaments E anscheinend nicht finden.

5) Vgl. Wolf, S. 4 ff., der es leider verabsäumt hat, das keineswegs kurze Stück nach Paragraphen unterzuteilen oder die Zeilen zu numerieren. Soweit möglich, zitiere ich E hier nach den Paragraphennummern der Parallelkolumne von W. Die wenigen Textverbesserungen sind nicht wesentlich: S. 5. Z. 11 v. u.: *et velut* statt *velut*; ebda. Z. 10 v. u. ist das Fragezeichen nach *poeticum* sinnentstellend und zu streichen; Z. 2 v. u.: *karissimi* für *carissimi*; S. 6, § 2: *subbrevilquoio* statt des sinnstörenden *sub brevilquoio* [*breoilquoio* ist doch wohl Druckfehler]; S. 6, § 6: *salvationis nostre* statt *Salvatoris nostri*; S. 8, Z. 1: *adquires* statt *adimis*. Die Zeichensetzung ist willkürlich und besser in der Hs. als im Druck.

6) Damit werden natürlich auch die Betrachtungen über „Staatstestament“ und „Privattestament“ (Wolf, S. 21 ff.) hinfällig, die an sich recht fragwürdig sind (s. unten Anm. 28). Als Kriterien für die Echtheit werden sowohl Abweichungen von als auch Übereinstimmungen mit echten Dokumenten beigebracht. S. 15 wird z. B. gesagt, es „schwäche wieder den Verdacht einer Fälschung ab“, daß der Notarstitel eine völlig ungewöhnliche, ja einmalige